Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kottmar vom 07.01.2013 hat der Gemeinderat Kottmar am 07.01.2013 unter Beschluss-Nummer 10-1/13 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlberechtigte

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Tätige nach § 16 Absatz 1, Satz 2 SächsGemO erhalten gemäß § 21 Absatz 1 SächsGemO Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird diese Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt.
- (2) Die Entschädigung nach§ 1 Absatz 1 beträgt bei

einer Tätigkeit von bis zu 3 Stunden Dauer	15,00€
einer Tätigkeit von mehr als 3 bis zu 5 Stunden Dauer	20,00€
einer Tätigkeit von mehr als 5 Stunden Dauer	25,00€

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 und 2 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde nach der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (2) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
 Zusätzlich werden für jede Sitzungsteilnahme 20,00 € gezahlt.
- (3) Ortschaftsräte und sonstige berufene Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Sitzung.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (5) Mit den gezahlten Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 bis 4 sind alle eventuellen Auslagen abgegolten.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Absatz 2, Satz 1 und Absatz 4 erfolgt monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils zum Ende des II. und IV. Quartals gezahlt. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

§ 3 Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des SächsRKG.

II. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar

§ 4 Aufwandsentschädigungen Feuerwehr

Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr Kottmar beträgt monatlich:

(1)	- für den Gemeindewehrleiter	150,00€
	- stellvertretender Gemeindewehrleiter	75,00 €
	- Ortswehrleiter	75,00 €
	- stellvertretender Ortswehrleiter	50,00€
	- Jugendfeuerwehrwart	50,00€
	- Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00€
	- Musikzugleiter	20,00€
	- Gerätewart	50,00€
	- Atemschutzwart	10,00€

- (2) Der Schriftführer erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers in Vertretung in vollem Umfang war, gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (4) Über Aufgabennichterfüllung von einzelnen Funktionsträgern hat der Gemeindewehrleiter den Bürgermeister innerhalb eines Monats zu informieren und die Aussetzung der Aufwandsentschädigung zu beantragen.
- (5) Aktive Mitglieder erhalten für den Betrieb der Alarmempfänger einen Energiekostenzuschuss von 10,00 € jährlich.

§ 5 Ergänzende Aufwandsentschädigungen

- (1) Jeder Angehörige der aktiven Abteilung, der sich nach einem Alarm auf kürzesten Weg am Feuerwehrgerätehaus einfindet und eingesetzt wird, erhält eine ergänzende Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro je volle Einsatzstunde. Gleiches gilt für angeordnete Dienstanweisungen oder Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus.

 Für die Einsatzdauer wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende im Feuerwehrgerätehaus gerechnet.
- Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr, der eine vom Träger der Feuerwehr angeordnete Brandsicherheitswache durchführt, erhält dafür je volle Stunde 3,50 €.
- (3) Die Regelungen nach den§§ 62 und 63 SächsBRKG bleiben unberührt.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Ausbilder und Helfer

- (1) Ausbilder und Helfer, die über eine Sonderausbildung verfügen und entsprechend der Dienstpläne Ausbildungen vorbereiten und durchführen, erhalten eine Entschädigung. Der Ortswehrleiterbestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren beträgt 7,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 3,50 € je geleistete Ausbildungsstunde.
- (3) Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 gelten auch für Helfer bei der Ausbildung in der Jugendfeuerwehr.

§ 7 Ehrungen und Beförderungen

In Würdigung aktiver und treuer Dienste im Feuerwehrwesen der Gemeinde Kottmar werden, verbunden mit Ehrengaben, folgende Entschädigungsprämien als Einmalprämie gezahlt. Die Auszahlungsanträge sind bei Einreichung durch die Gemeindewehrleitung im Einzelnen zu prüfen.

10 Jahre Mitgliedschaft FFw

20 Jahre Mitgliedschaft FFw

Ehrengabe 25,00 €

Entschädigungsprämie 50,00 €

25 Jahre Mitgliedschaft FFw

Ehrengabe 25,00 €

Entschädigungsprämie 75,00 €

30 Jahre Mitgliedschaft FFw

Ehrengabe 25,00 €

Entschädigungsprämie 100,00 €

40, 50, 60 Jahre Mitgliedschaft FFw Ehrengabe 25,00 €

Entschädigungsprämie 150,00 €

§ 8 Zahlung der Entschädigungsleistungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden monatlich im Voraus per Überweisung ausgezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 5 und 6 sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Dienstes geltend zu machen und werden innerhalb von vier Wochen nach Geltendmachung vergütet.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigungsprämie anlässlich des Dienstjubiläums in§ 8 erfolgt im Monat des Ereignisses.
- (4) Der Energiekostenzuschuss für Alarmempfänger nach § 4 Abs. 5 wird zum 30.11. des laufenden Jahres überwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen der Gemeinde Eibau vom 10.11.2008, der Gemeinde Niedercunnersdorf zuletzt geändert am 07.11.2007 sowie die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Obercunnersdorf vom 30.05.2011 und die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obercunnersdorf zuletzt geändert am 28.11.2011 außer Kraft.

Kottmar, den 07.01.2013

Höhne Amtsverweserin

